

Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Bergisch-Westerwälder-Hartsteinwerk, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, v.d. den Vorstand mit Sitz in 53545 Linz hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 09.01.2026 einen Antrag gem. § 16 BImSchG für die Erweiterung des Steinbruchs in der Gemarkung Winterberg, Flur 1, Flurstücke 28, 29 und 115 – jeweils tlw. – und in der Gemarkung Silbach, Flur 2 Flurstücke 1, 10 und 11 – ebenfalls jeweils tlw. – beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit vom **26.03.2026** bis **27.04.2026** auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> aus.

Das Vorhaben wird außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen Stichwortartige Charakterisierung
1	Deckblatt Inhaltsverzeichnis
2	Antragsformular
3	Vorzeitiger Beginn Erläuterung
4	Vorzeitiger Beginn 2026 – grafische Darstellung 1:2.500
5	Formulare 2-8
6	Antragstext mit UVS und LBP
7	Übersichtskarte
8	Katasterplan
9	Regionalplan und FNP
10	Lageplan
11	Abbauentwicklung
12	Schema Endböschungsgeometrie

13	Biotoptypen
14	Avifauna 2014
15	Avifauna 2021
16	Moorvegetation
17	Rekultivierungsplan
18	Sprenggutachten
19	Hydrogeologie 2010
20	Hydrogeologie 2020
21	Artenschutz
22	Avifauna Erfassungsergebnisse 2021
23	Artenschutzfachbeitrag Wendehals
24	FFH-Verträglichkeit
25	Standortsicherheitsgutachten
26	Staub Stellungnahme
27	Lärm Messbericht
28	Lärm Gutachten
29	Formular Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
30	Baubeschreibung
31	Betriebsbeschreibung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **26.03.2026** bis **26.05.2026** schriftlich bei Genehmigungsbehörde oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 24.06.2026
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 42.40015-2026-04

Im Auftrag
gez. Kraft